

Angeklagte sei unschuldig: ich habe den bösen Menschen geschlagen, weil er öfters bei uns die nächtliche Ruhe störte und ich dachte, den Leuten in unserm Gehöfte vor ihm Ruhe zu verschaffen; ich habe ihn aber nicht mit einem Scheit Holz, sondern nur mit einer Peitsche, wie sie die Viehtreiber haben, geschlagen. Der zweite Zeuge war der Kuhhirt, der schon 17 bis 18 Jahre alt war; dieser sagt: ich habe ihn hereingelockt ins Haus, ich habe die Thüre verriegelt und der Angeklagte ist unschuldig. Der dritte Zeuge war eine Magd aus dem Gehöfte; diese sagt: ich bin vom Anfang an bis zu Ende zugegen gewesen, und der Angeklagte ist unschuldig, der zweite Knecht hat ihn geschlagen. Der vierte Zeuge ist der Sohn aus dem Hause; dieser sagte aus: ich habe in der Stube gegessen und geschrieben, und der angeklagte Knecht hat bei mir gegessen und ist unschuldig. Der fünfte Zeuge, eine Arbeitsfrau aus dem Gehöfte, welche der Kläger selbst als Zeugin aufführte, sagte ebenfalls aus: sie wäre nicht zugegen gewesen, aber die vierzehn bis fünfzehn Menschen in dem Gehöfte hätten ihr Alle versichert, der Angeklagte sei unschuldig. Als die Acten geschlossen und ein rechtliches Erkenntniß eingeholt war, kam das Urtheil, der Knecht, der sich als Schläger selbst angegeben hatte, sollte sechs Wochen ins Stockhaus kommen und die Kosten bezahlen — und der Kläger solle beschwören, daß ihn der Angeklagte geschlagen habe, und wenn er dies beschwöre, so solle Letzterer, trotz der fünf Zeugen, ebenfalls sechs Wochen Stockhausstrafe erhalten und die Kosten bezahlen. Jetzt nahm sich nun ein dritter Mann des Knechts an, ließ ihn defendiren und bezahlte die Kosten. Das Urtheil fiel nun aus: „Aus Mangel mehren Verdachts soll der Beklagte freigesprochen werden, jedoch die Kosten bezahlen.“ Hätte dieser Dienstknecht einen Advocaten bezahlen müssen, so hätte er 25 Thlr. zu entrichten gehabt. Es wäre dies sein ganzer Jahreslohn gewesen. Er konnte die ganze Untersuchungszeit über nicht in die Kirche gehen, denn seine Kleider waren in Beschlag genommen. Auch mußten die Zeugen gewiß drei oder viermal ins Verhör, was einen bedeutenden Zeitverlust ausmachte. Ich muß noch bemerken, daß ich auch zu der Ueberzeugung gekommen bin, daß Mündlichkeit und Oeffentlichkeit eine Quelle des allgemeinen Vertrauens sei, und wie das Vertrauen sinken kann ohne Oeffentlichkeit, will ich nur Eins erwähnen. Man komme in eine Gemeinde groß oder klein, wo Alles unter dem Siegel der Verschwiegenheit und unter dem Schleier des Geheimnisses verborgen bleiben soll, wie da das Vertrauen sinkt, und wie es an solchen Orten nie eintreten kann das schöne Wort: Vertrauen erweckt wieder Vertrauen. Niemand will dort ein Ehrenamt annehmen, weil Niemand erfährt, wer die Commun wirklich vertritt, und übernimmt Einer ein solches Amt, so ist es, als ob er von den andern Gemeindegliedern und sie von ihm ausgeschieden wären. Was ich mir übrigens noch vorgenommen hatte, um darüber zu sprechen, hat schon kürzlich vor mir ein Redner erwähnt. Es betrifft nämlich die Patrimonialgerichte; dort sinkt ebenfalls das Vertrauen von Tage zu Tage mehr und ebenso in der Art, wie ich des Beispiels erwähnte. Aus diesen, was ich mir darüber erlaubt habe zu sagen und was meine Ueberzeugung über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist, bin ich

zu der Ueberzeugung gekommen, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das Fundament des gerichtlichen Verfahrens und jedes Gemeinbewesens sei, und ebenfalls ist Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Garantie für Wahrheit und Recht und die Quelle des allgemeinen Vertrauens. Dies zur Motivirung meiner Abstimmung.

Staatsminister v. Könneritz: Das Beispiel betreffend, welches der geehrte Abgeordnete gab von Einem, der unschuldig in Untersuchung gekommen wäre, so bekennt er selbst, daß der Angeklagte zuletzt freigesprochen worden ist. Allein, meine Herren, daß Individuen unschuldig zur Untersuchung kommen, sünden Sie in jedem Verfahren. Wenn Sie bei dem französischen Verfahren die Zahl derer erwägen, welche in Voruntersuchung kommen und gegen welche keine Anklage stattfindet, so ist dies sehr bedeutend. Wenn ich aber auch nur die Zahl derer berücksichtige, welche wirklich angeklagt werden und zur öffentlichen Verhandlung kommen, so werden auch von diesen, ich glaube, ich sage nicht zu viel, 35 p. C., wo nicht noch mehr, freigesprochen werden. Diese sind Alle ebenfalls nicht schuldig aus der Untersuchung hervorgegangen. Dies läßt sich in der That bei keinem Verfahren vermeiden. Wenn der geehrte Abgeordnete anführt, daß der Angeklagte die Kosten gehabt habe, obwohl er freigesprochen worden sei, so hat der Entwurf dem vorgebeugt. Der Entwurf enthält die Bestimmung, daß, sofern Jemand nicht selbst Kosten veranlaßt habe, und insofern er freigesprochen würde, er keine Kosten zu tragen habe. In Ansehung der Kosten möchte ich aber unserm Verfahren noch einen großen Vorzug vor dem französischen geben, wo der Angeklagte die Kosten der Vertheidigung und Herbeiziehung der Vertheidigungszeugen selbst herbeischaffen muß, während man in Sachsen die Kosten der Vertheidigung, wenn es nöthig ist, aus Staatscassen bezahlt. Wenn der geehrte Abgeordnete den Einwand zu widerlegen suchte, das Volk wäre noch nicht reif, so brauche ich darauf Nichts zu erwidern; das Ministerium hat diesen Einwand nicht gebraucht.

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube, der Herr Staatsminister wird bei der Vergleichung des angeführten Falls nach dem bisherigen und dem öffentlich-mündlichen Verfahren wenigstens das nicht in Abrede stellen, daß dieser Fall bei dem letztern unmöglich ein Jahr gedauert haben könnte, sondern in höchstens 14 Tagen, wo nicht noch in derselben Sitzung, seine Erledigung gefunden haben würde.

Staatsminister v. Könneritz: Ich kenne freilich jenen Vorgang nicht; aber glaube mir der geehrte Abgeordnete, die Zahl der Fälle, wo Freisprechung erst nach langer Zeit erfolgt, ist nach jenem Verfahren auch groß. Es wird ihm noch erinnerlich sein, daß vor Kurzem bei dem Zuchtpolizeigericht in Mainz ein Zuchtpolizeifall entschieden wurde, wo viele Angeschuldigte 10 Monate lang in Haft gefesselt hatten, ehe sie freigesprochen wurden.

Präsident D. H a s e: Meine Herren! die Zeit gestattet nicht, heute noch einen Redner aufzurufen; ich ersuche Sie also, künftigen Montag um 10 Uhr sich zu versammeln, um die heute abzubrechende Berathung fortzusetzen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Berichtigung. In Nr. 19, S. 361, Sp. 1, 3. 17 v. u. muß es statt 400 heißen: 500.